



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Frau Dr. S. Reichrath, Staatskanzlei

Vizepräsidentin für Studium und Lehre der UdS,
Frau Dr. Hellenthal-Schorr
Herr Prof. Dr. A. Lambert, Vorsitzender des ZPA
Frau Dr. J. Dausend, Koordinatorin des ZPA
Herr D. Hochscheid-Mauel ZfL
Frau Prof. G. Langendorf, Rektorin der HBK Saar
Herr Prof. J. Nonnweiler, Rektor der HfM

Prüfungsamt für das
Lehramt an Schulen

Bearbeitung: Charlotte Marchal-
Ruppenthal
Tel.: +(49)681 501-7689
Fax: +(49)681 501-7692
E-Mail: C.Marchal-Ruppenthal
@bildung.saarland.de
Aktenzeichen:
Datum: 28.Juni 2021

Lehramtsstudiengänge/ Berücksichtigung des Sommersemesters 2021 für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im Laufe der Monate März bis Mai 2021 die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Bildung und Kultur die jeweils erforderliche Zustimmung und das jeweils erforderliche Einvernehmen

- zur "Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)" vom 16. März 2021 (Dienstblatt 2021, S. 228),
- zur "Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 26. März 2021 (Dienstblatt 2021, S. 380) sowie
- zur "Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Saar während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 21. April 2021 (Dienstblatt 2021, S. 408)

erteilt haben, möchte ich unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 2. Juli 2020 und vom 1. Dezember 2020, in dem ich über die Verfahrensweise des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen bezüglich der Berücksichtigung des Sommersemesters 2020 sowie des Wintersemesters 2020/21 bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung informiert habe, auf folgende Ergänzung hinweisen:



Die etwaige Inanspruchnahme der durch die vorgenannten Ordnungen vorgehaltenen studien- und prüfungsbezogenen Flexibilisierungen wirkt sich auch auf die **Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung** in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus. Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß § 16 Absatz 4 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz, § 10 Absatz 1 Lehramtsprüfungsordnung I die Möglichkeit eines Freiversuchs der – am Ende des Lehramtsstudiums abzulegenden – **Ersten Staatsprüfung** nur innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass den Lehramtsstudierenden aus einer Verlängerung ihrer Studienzeit aufgrund der Inanspruchnahme der Flexibilisierungen der vorgenannten Ordnungen kein Nachteil hinsichtlich der Möglichkeit des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung entsteht, wird das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen das **Sommersemester 2021** bei der Berechnung der Regelstudienzeit der **zu diesem Semester neu eingeschriebenen** und sich nach ununterbrochenem Studium zur Ersten Staatsprüfung anmeldenden Lehramtsstudierenden für die Inanspruchnahme des Freiversuchs unberücksichtigt lassen.

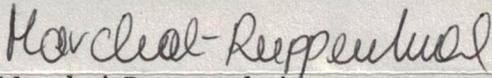
Für die bereits im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 eingeschriebenen Lehramtsstudierenden verbleibt es hingegen, worauf klarstellend nochmals hingewiesen wird, unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 2. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 bei der Nichtberücksichtigung (allein) **eines** Semesters.

Ich bitte die Lehramtsstudierenden in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marchal-Ruppenthal